

Antwort von Herrn McCreevy im Namen der Kommission (23. November 2006)

Das Recht des Geschädigten, einen Versicherer vor einem Gericht des Mitgliedstaates, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz hat, zu verklagen, ergibt sich aus Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.¹

Erwägungsgrund 24 und Artikel 5 Absatz 1 der fünften Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 2000/14/EG² spiegeln lediglich die Tatsache wider, dass die oben genannte Verordnung nach der vierten Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 2000/26/EG erlassen wurde und ändern die Erwägungsgründe der Richtlinie 2000/26/EG³ in entsprechender Weise.

Demnach sollten die Mitgliedstaaten die Richtlinie des Rates (EG) Nr. 44/2001 anwenden, ohne sich auf Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2005/14/EG zu berufen.

¹ ABl. L 12 vom 16.01.2001.

² Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. C 17 vom 22.1.1999.

³ Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie), ABl. L 181 vom 20.7.2000.